

Kanton Schaffhausen

Ort, Datum:

Tiefbauamt

Strassenunterhaltsdienst

Tel. Direktwahl 052 632 73 10/11/12

Telefax-Unterhalt 052 632 75 38

Aufgrabung Nr.

Gesuchsteller:

.....
.....
.....
.....

Tiefbauamt Kanton Schaffhausen

Strassenunterhaltsdienst

Schweizersbildstrasse 69

8200 Schaffhausen

Gesuch um Aufgrabung im öffentlichen Strassengebiet

Gemeinde: **8235 Lohn**

Strasse: Stelle:

Zweck der Aufgrabung

Bauherr/Werkeigentümer:

Rechnungsadresse:

Bauleitung:

Unternehmer Grabarbeiten:

Baubeginn: Bauende:

Bereit für Belagseinbau: Belagsfläche ca. m2

Länge Fahrbahn: m Bankett: m Trottoir: m

Beilage: 2 Situationspläne mit eingezeichnetem Aufbruch

1. Bestimmungen:

Mit der Einreichung dieser Anzeige anerkennt der Gesuchsteller namens der Bauherrschaft ausdrücklich die alleinige Zuständigkeit des Kantons Schaffhausen für die aufzubrechenden Strassenverkehrsanlagen. Er anerkennt auch, dass er für sämtliche Kosten und Aufwendungen, die zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes aufzubringen sind, ersatzpflichtig ist. Der Aufbruch einer Strasse ohne vorherige Absprache ist strafbar. Mit der Unterschrift bestätigt der Gesuchsteller namens seines Auftraggebers, die Bestimmungen und die Bedingungen dieses Formulars anzuerkennen.

Ort, Datum:

Der Gesuchsteller:

.....

2. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR AUFGRABUNGEN IN ÖFFENTLICHEN STRASSEN

2.1 AUSFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN

2.1.1 Für Grabarbeiten und Wiederinstandstellungen ist das Normblatt SNV 640 535a sowie 640 539 mit folgenden Änderungen und Ergänzungen massgebend.

2.1.2 Die Wiederinstandstellung der Foundationsschicht (Kieskoffer) hat in folgenden Stärken zu erfolgen:

- Fahrbahn: Oberbau 80 cm minus Stärke des bituminösen Belages
- Trottoir: Oberbau 50 cm minus Stärke des bituminösen Belages

Bei besonderen Verhältnissen (spezieller Baugrund oder stabilisierter Koffer) bleiben weitere Weisungen des Tiefbauamtes vorbehalten.

2.1.3 Der Belag wird zu gegebener Zeit durch das Tiefbauamt zu Lasten der Bauherrschaft wieder hergestellt.

2.1.4 Ca. 40 cm unter der Belagsoberkante, mindestens aber 20 cm ober OK Leitung ist ein Warnband aus Kunststoff auf die ganze Grabenlänge zu verlegen.

- Elektrizität Spezial band
- Telefon rot / weiss
- Fernsehen weiss / grün
- Gas schwarz / gelb
- Wasser blau / weiss

2.1.5 Verunreinigte Fahrbahnen sind sofort zu reinigen. Im Unterlassungsfall wird die Reinigung auf Kosten der Bauherrschaft durch das Tiefbauamt angeordnet. Fehlbare können, gestützt auf das Strassengesetz, bestraft werden.

2.2 VERRECHNUNG

2.2.1 Für die Verrechnung gelten die vom Baudepartement jährlich festgesetzten Verrechnungssätze für Instandstellungen im Strassengebiet von Kantonsstrassen.

2.2.2 Für das Ausmass wird die effektiv bearbeitete Fläche resp. Länge gemessen und zwar so, dass der Belageinbau in grösseren, rechteckigen Flächen nötigenfalls bis zur ganzen Fahrbahn- oder Trottoirbreite erfolgen kann.

2.3 DURCHFÜHRUNG

2.3.1 Für die Signalisation der Baustelle ist das Normblatt SNV 640 893a massgebend. Besondere verkehrstechnische Massnahmen sind mit dem Aufgrabungsgesuch dem Tiefbauamt anzuzeigen.

2.3.2 Aufgrabungsgesuche sind **spätestens 14 Tage vor Arbeitsbeginn** dem Tiefbauamt **einzureichen**.

- Über den Beginn der Aufgrabungsarbeiten ist der zuständige Strassenunterhaltungsdienst mindestens drei Tage vorher zu benachrichtigen. Seine Anordnungen sind zu befolgen.
- Bei Notfallreparaturen ist dem Unterhaltungsdienst sofort telefonisch Meldung zu machen. Anschliessend ist die schriftliche Anzeige zuzustellen.

3. BESONDERE BESTIMMUNGEN

- 3.a Der Unternehmer des Werkeigentümers muss nach erfolgter Grabenauffüllung **sofort 2-3 cm Kaltbelag in eigener Regie einbauen.**
- 3.b Der Werkeigentümer kann mit Zustimmung des Tiefbauamtes Grabenauffüllungen bis und mit HMT in eigener Regie ausführen lassen.
- 3.c **Belagsarbeiten**
Für die Anforderungen und die Ausführung von bituminösen Belägen gilt die Norm SNV 640 431a. Die Höhengenaugigkeit und Ebenheit der Unterlage bituminöser Schichten und der Oberfläche von Deckschichten haben der Norm SNV 640 521a zu entsprechen. Der Wasserabfluss muss in allen Fällen gewährleistet sein. Für die Griffigkeit gilt die Norm SNV 640 511b.
- 3.d Für Folgen aus ungenügender Verdichtung des Unterbaus, schlechter oder ungeeigneter Graben- und Baugrubenauffüllungen, die einen soliden, fachgerechten Belagseinbau in Frage stellen, haftet der Werkeigentümer.
- 3.e Eventuell abgesackte Grabenränder, unrichtig gesetzte Schachtrahmen, Werkleitungsarmaturen usw. werden zu Lasten des Werkeigentümers instandgestellt.
- 3.t Belagsfugen in der Verschleisschicht werden grundsätzlich mit Fugenbändern oder Fugenpaste abgedichtet.
- 3.g Mischgutstärken haben den Richtlinien für Oberbau mit bituminösen Belägen der VSS sowie den Normalien des Tiefbauamtes zu entsprechen.
- 3.h Das Tiefbauamt behält sich vor, Rechnungen Dritter direkt dem Werkeigentümer zuzustellen. Die Eigenleistungen werden gemäss Art. 2 - 5 der Verrechnungssätze für Instandstellungsarbeiten im Strassengebiet separat in Rechnung gestellt.

BEWILLIGUNG

Die Bewilligung zur Ausführung der vorstehend beschriebenen Bauarbeiten wird unter folgenden Bedingungen erteilt:

1 Ausführung der Belagsreparatur

Die definitive Belagsreparatur wird durch.....
.....ab ca.ausgeführt..

Die Bewilligungsgebühr beträgt Fr. Sie wird mit separater Rechnung erhoben.

Weitere Bedingungen

.....
.....
.....

Tiefbauamt Kanton Schaffhausen
Strassenunterhaltsdienst

Rolf Schlatter
Chef Unterhaltsdienst

Schaffhausen, den